



## Stiftungsurkunde HTW Chur Technik

### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Stiftung HTW Chur Technik" (nachfolgend: die Stiftung) besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> mit Sitz in Chur. Sie ist von unbestimmter Dauer.

### Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung will die angewandte Forschung und Entwicklung der Hochschule<sup>2</sup> in den Ingenieur- und Naturwissenschaften fördern.
2. Die Stiftung leistet ihre Unterstützung grundsätzlich subsidiär.

### Art. 3 Vermögen

1. Der Stiftung verfügt per 31. Dezember 2006 über ein Stiftungsvermögen von CHF 596'753.43. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterinnen und Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen und ethisch vertretbaren Grundsätzen zu verwalten. Es ist auf verschiedene Anlagekategorien zu verteilen und darf nicht durch spekulatives Handeln der Verwalter bzw. ihrer Beauftragten gefährdet werden. Wertschriften sind bei einer vertrauenswürdigen Bank zu deponieren.

### Art. 4 Organe und Haftung

1. Organe der Stiftung sind:
  - a. der Stiftungsrat;
  - b. die Revisionsstelle.
2. In Ausführung ihrer Stiftungsverpflichtungen stehen den Mitgliedern der Organe keine Saläre oder Honorare zu. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer dabei anfallenden, mit Zurückhaltung getätigten Spesen.
3. Personen, ihre Vertreter und Gehilfen, die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder mit der Revision der Stiftung beauftragt sind, haften für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

---

<sup>1</sup> ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. SR 210

<sup>2</sup> Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, ehem. HTA Chur



#### **Art. 5                    Zusammensetzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus 3 -5 Mitgliedern.
2. Dem Stiftungsrat gehören an:
  - a. 2-4 Mitglieder des Fördervereins HTW Chur
  - b. ein amtierendes Mitglied der Schulleitung der HTW Chur.
3. Der Stiftungsrat ergänzt/konstituiert sich selbst.

#### **Art. 6                    Befugnisse des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat nimmt die Geschäftsführung der Stiftung wahr. Dabei hat er den Stiftungszweck (Art. 2) optimal zu verwirklichen.
2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsurkunde sowie der Ausführungsbestimmungen und -entscheide der Aufsichtsbehörde stehen dem Stiftungsrat namentlich folgende unentziehbare Befugnisse zu:
  - a. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der sachdienlichen Reglemente und Weisungen;
  - b. die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
  - c. die Delegation seiner Befugnisse an seine Mitglieder oder an Dritte;
  - d. die Wahl der Revisionsstelle;
  - e. die Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens gemäss Art. 3;
  - f. die Gewährung von finanziellen Unterstützungen gemäss dem Stiftungszweck (Art. 2);
  - g. das längerfristige Tätigkeitskonzept und die entsprechende Finanzplanung;
  - h. das Jahresprogramm und der entsprechende Kostenvoranschlag sowie der Tätigkeitsbericht und die entsprechende Jahresrechnung bzw. deren Genehmigung;
  - i. der Entscheid in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ oder Behörde vorbehalten sind;
  - j. die sachdienliche Orientierung des Fördervereins über die Erfüllung und Ausführung seiner Aufgaben und Dienstleistungen, namentlich durch die Übermittlung der einschlägigen Dokumente gemäss diesem Absatz.

#### **Art. 7                    Beschlussfassung durch den Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates durch Stichentscheid. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse führt der Stiftungsrat Protokoll.
2. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn keine mündliche Beratung durch ein Mitglied verlangt wird. Zirkulationsbeschlüsse und -wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die schriftliche Einladung mit der entsprechenden Traktandenliste zur anberaumten Sitzung des Stiftungsrates erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten und zwar mindestens zwanzig Tage vor dieser.



**Art. 8 Revisionsstelle**

1. Die externe und unabhängige Revisionsstelle führt ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Normen aus.

**Art. 9 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Der Stiftungsrat ist befugt, durch einstimmigen Beschluss, die Umwandlung gemäss Art. 85 f. ZGB oder die Aufhebung der Stiftung gemäss Art. 88 f. ZGB bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
2. Bei Aufhebung ist das nach der durchgeführten Liquidation noch verbleibende Vermögen an den Förderverein HTW Chur oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dabei ist der Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ausgeschlossen.
3. Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 1. Juni 2001 und wird 5-fach ausgefertigt; 2 Exemplare für die Stiftung, je 1 Exemplar für die Aufsichtsbehörde, das Handelsregisteramt und das kantonale Steueramt. Die Stiftungsurkunde tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Chur, 9. Februar 2007

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Albert Sutter

Dr. Johann L. Camenisch